



Polizeipräsidium

Land Brandenburg

Landeskriminalamt

**Lagedarstellung
Geldwäsche
im Land Brandenburg
Jahr 2016**

IMPRESSUM

Landeskriminalamt

LKA 217

Tramper Chaussee 1

16225 Eberswalde

Tel.: 03334 388 2350 (GFG)

finanzermittlungen01@polizei-internet.brandenburg.de

© 2017 Landeskriminalamt

Trend**Geldwäschebekämpfung**

	2015	2016	Veränderung
Ersthinweise Geldwäsche	720	835	↗ + 16,0 %
Finanzagenten	226	242	↗ + 7,1 %

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	5
2	Lagedarstellung	6
	2.1. Gesamtaufkommen	6
	2.1.1 Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz	7
	2.1.2 Tatsachenmitteilungen der Finanzämter gemäß Abgabenordnung	8
	2.1.3 Mitteilungen über Barmittelfeststellungen gemäß Zollverwaltungsgesetz	8
	2.1.4 Verfahrenszuweisungen anderer Behörden	8
	2.1.5 Meldungen wegen des Verdachts der Terrorismusfinanzierung	9
	2.2. Ermittlungsergebnisse	9
3	Gesamtbewertung und Ausblick	10
4	Anlagen	12

1 Vorbemerkung

Die Geldwäschebekämpfung umfasst die verfahrensunabhängigen Finanzermittlungen, basierend auf Geldwäscheverdachtsmeldungen gemäß § 11 Geldwäschegesetz (GwG), Tatsachenmitteilungen gemäß § 31 b Abgabenordnung (AO) und Strafanzeigen gem. § 261 StGB sowie Barmittelfeststellungen gemäß § 12 a Zollverwaltungsgesetz (ZollVG).

Unter dem Begriff der Geldwäsche wird das Einschleusen von Vermögenswerten aus Straftaten in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf subsumiert, wobei die wahre Herkunft des Geldes verschleiert werden soll. Der Straftatbestand der Geldwäsche ergibt sich aus § 261 StGB.

Zum 29.12.2011 trat mit dem Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention die geänderte Fassung des Geldwäschegesetzes in Kraft. Zusätzlich zu den bereits zum 15.08.2002¹ und 21.08.2008² erfolgten Veränderungen:

- Bekämpfung des internationalen Terrorismus,
 - „Financial Intelligence Unit“ (FIU) beim BKA als zentraler deutscher Ansprechpartner für das Ausland,
 - Erweiterung des Kreises der Verpflichteten gem. § 2 GwG sowie
 - stärkere risikoorientierte Ausrichtung der Verpflichteten,
- wurde das GwG erneut geändert.

Diese Änderungen betrafen insbesondere:

- Neuregelungen zur Konkretisierung der Verdachtsschwelle³,
- die Einführung einer Meldepflicht bei Zuwiderhandlungen hinsichtlich der Offenlegungspflichten von Vertragspartnern sowie die
- Umbenennung des Begriffes „Verdachtsanzeige“ in „Verdachtsmeldung“.

Für das Jahr 2017 ist die Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie in nationales Recht und damit einhergehend umfassende Gesetzesänderungen avisiert.

Die Bearbeitung von Geldwäschesachverhalten im Land Brandenburg wird zentral beim Landeskriminalamt, Sachgebiet LKA 217, in der Gemeinsamen Finanzermittlungsgruppe Polizei/Zoll (GFG) vorgenommen. Als Grundlage für die statistischen Erhebungen im Bereich der Geldwäschebekämpfung dienen die Daten der Verbunddatei „Geldwäschedatei/Hinweisbearbeitung Geldwäsche“ und die erfassten Informationen des Zoll in der Datenbank „INZOLL“.

Im Berichtsjahr wurde die GFG im Zuge von Umstrukturierungen innerhalb des LKA bei der Abteilung LKA 200 - Abteilung Organisierte Kriminalität und Schwere Grenzüberschreitende Eigentumskriminalität (Schwere GüEK) eingegliedert.

¹ Die novellierte Fassung des GwG trat in Kraft.

² Das Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz trat in Kraft.

³ Die Konkretisierung der Verdachtsschwelle des § 11 GwG stellt für die Verpflichteten klar, dass eine Verdachtsmeldung nach dem GwG keine Strafanzeige im Sinne der Strafprozessordnung ist.

2 Lagedarstellung

2.1. Gesamtaufkommen

Bei der GFG gingen im Berichtsjahr insgesamt **835** (720)⁴ geldwäscherelevante Ersthinweise ein. Dies ist das höchste Hinweisaufkommen seit Inkrafttreten des GwG im Jahr 1993 und der Bildung der GFG im Jahr 1999 im Land Brandenburg.

Mit der Erhöhung der Zahl der geldwäscherelevanten Ersthinweise im Berichtsjahr setzt sich der Trend der vergangenen Jahre unvermindert fort. Waren im Jahre 2009 noch 366 derartige Eingänge zu verzeichnen haben sich die Fallzahlen seither mehr als verdoppelt. Die Entwicklung im Land Brandenburg spiegelt hierbei einen bundesweiten Trend wider.

Ausschlaggebend waren der Anstieg von Geldwäscheverdachtsmeldungen gem. § 11 GwG auf **672** (550), die Zunahme der von den Staatsanwaltschaften bzw. von anderen Polizeidienststellen übersandten Strafanzeigen bzw. Ermittlungsverfahren gemäß § 261 StGB auf **119** (106) sowie Tatsachenmitteilungen der Finanzämter gemäß § 31 b AO auf **22** (7).

Die Mitteilungen über Barmittelfeststellungen gemäß § 12 a ZollVG verringerten sich deutlich auf **22** (57).

Insgesamt **242** (226) Meldungen und Verfahren hatten das Phänomen des Anwerbens und des Auftretens von Finanz- bzw. Warenagenten⁵ zum Gegenstand. Dies stellt eine Zunahme des Aufkommens dieses Phänomens um 7,1 % dar.

Im Bereich der Vortaten dominierten wie in den Vorjahren auch Delikte der Internetkriminalität (Ausspähen von Daten, Computerbetrug).

616 (541) geldwäscherelevante Ersthinweise bezogen sich auf unbare Transaktionen und **219** (179) auf Bargeschäfte.

Die Ermittlungen umfassten insgesamt **9.975** (5.953) Einzeltransaktionen mit einer Gesamtsumme von **173,85 Mio. EUR** (1,144 Mrd.).

Mittels **972** Einzeltransaktionen wurden Vermögenswerte in einer Gesamthöhe von **11,14 Mio. EUR** (4,12 Mio. EUR) in 59 Ländern transferiert.

Häufige Zielländer von Transaktionen waren die Türkei, Polen, Südafrika sowie westafrikanische Länder.

⁴ Vorjahreszahl in Klammern

⁵ Finanzagenten sind Personen, die vor allem über Angebote im Internet angeworben und mit einer versprochenen Provision dazu gebracht werden, ihr Bankkonto für Transaktionen zur Verfügung zu stellen. Warenagenten sind Personen, die ebenfalls über Angebote im Internet und mit einer versprochenen Provision dazu gebracht werden, Pakete mit illegal erworbener Ware entgegenzunehmen und weiterzuleiten.

Aus **48** Staaten wurden eingehende Vermögenswerte im Umfang von **93,417 Mio. EUR** (112,744 Mio. EUR) als verdächtig gemeldet.

Die strafrechtlichen Ermittlungen richteten sich insgesamt gegen **1.079** (874) Personen, davon **782** (573) männliche und **297** (301) weibliche.

Damit erhöhte sich der Anteil männlicher Tatverdächtiger im Vergleich zum Vorjahr um 7 % auf nunmehr **72 %** (65 %), der weiblicher verringerte sich entsprechend auf **28 %** (35 %).

Hinsichtlich der Altersstruktur der Tatverdächtigen stellte die Gruppe der 31- bis 40-Jährigen den größten Anteil. Lediglich **3 %** der registrierten Tatverdächtigen waren unter 21 Jahre alt. **13%** der Tatverdächtigen waren älter als 61 Jahre.

838 Beschuldigte waren deutsche Staatsbürger. Von den **235** nichtdeutschen Beschuldigten wurden als häufigste 45 polnische, 29 russische, 18 chinesische, 16 ukrainische, 11 vietnamesische und 10 pakistanische Staatsangehörige registriert. Ansteigend waren Sachverhalte mit Personen pakistanischer und syrischer Staatsangehörigkeit auf 10 bzw. 8 Beschuldigte, was den Migrationsbewegungen nach Deutschland im Berichtsjahr geschuldet sein dürfte.

Der Anteil deutscher Staatsangehöriger betrug damit knapp **78 %**. Bei 6 Personen wurde von den Verpflichteten keine Staatsangehörigkeit mitgeteilt bzw. blieb diese ungeklärt.

Die GFG bearbeitete insgesamt **167** (170) Erkenntnisanfragen von anderen nationalen und internationalen Polizeidienststellen.

Unter Einbeziehung der aus den Vorjahren übernommenen Verfahren wurden 2016 insgesamt **1.345** (1.114) geldwäscherelevante Vorgänge bearbeitet.

2.1.1 Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz

Von den insgesamt 672 Geldwäscheverdachtsmeldungen nach § 11 GwG wurden **625** (509) von Kreditinstituten, **45** von Finanzdienstleistungsinstituten, **eine** von Versicherungsunternehmen und **eine** von Personen, die gewerblich mit Gütern handeln (Autohaus), erstattet.

Bei den Kreditinstituten stellten die Sparkassen/Girozentralen mit **288** Geldwäscheverdachtsmeldungen den größten Anteil.

Die Mehrzahl der Verdachtsmeldungen wurde nach der Auftragsdurchführung erstattet.

2.1.2 Tatsachenmitteilungen der Finanzämter gemäß Abgabenordnung

Der GFG wurden **22** (sieben) Tatsachenmitteilungen gemäß § 31 b AO⁶ von den Finanzbehörden gemeldet.

Damit hat sich die Anzahl derartiger Mitteilungen im Vergleich zum Vorjahr mehr als verdreifacht. Allerdings bewegen sich die Fallzahlen innerhalb der in den vergangenen 10 Jahren üblichen Schwankungsbreite. Hintergründe dieser Mitteilungen waren überwiegend die Gewährung von Darlehen und Transaktionen aus dem Ausland. Der Gesamtumfang der in den Tatsachenmitteilungen angezeigten Transaktionen betrug **10,27 Mio. EUR** (4,47 Mio. EUR).

In den 2016 abgeschlossenen Verfahren, die auf einer Tatsachenmitteilung gemäß § 31 b AO beruhten, hat sich der Geldwäscheverdacht jeweils nicht bestätigt.

2.1.3 Mitteilungen über Barmittelfeststellungen gemäß Zollverwaltungsgesetz

Aus der Überwachung des grenzüberschreitenden Bargeld- und Barmittelverkehrs wurden der GFG **22** (57) Feststellungen gemäß § 12 a ZollVG⁷ mitgeteilt. Hauptsächlich wurden die Feststellungen bei der Ein- und Ausreise am Flughafen Berlin-Schönefeld getätigt. Damit haben sich die Fallzahlen binnen eines Jahres mehr als halbiert. Die Feststellungen gemäß Zollverwaltungsgesetz sind damit auf dem niedrigsten Stand der vergangenen acht Jahre.

Der Gesamtwert der gemeldeten Zahlungsmittel beläuft sich auf **707.113 EUR** (1,56 Mio. EUR). Im Ergebnis der Ermittlungen hat sich bei keiner der in 2016 abgeschlossenen Barmittelfeststellungen der Verdacht der Geldwäsche ergeben.

2.1.4 Verfahrenszuweisungen anderer Behörden

Insgesamt wurden der GFG **119** (106) Verfahren bzw. Vorgänge von anderen Ermittlungsbehörden zur weiteren Bearbeitung übersandt.

Es wurden **114** Verfahren von der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder), Zweigstelle Eberswalde⁸, an die GFG verfügt. Die übrigen Verfahren wurden von anderen Staatsanwaltschaften bzw. Polizeidienststellen des Landes Brandenburg übernommen.

76 der von anderen Behörden zugewiesenen Verfahren hatten das Phänomen des Finanz- bzw. Warenagenten zum Gegenstand.

⁶ Entsprechend § 31 b AO haben die Finanzbehörden Tatsachen, die auf eine Straftat nach § 261 StGB schließen lassen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

⁷ Gemäß § 12 a ZollVG müssen auf Verlangen der Zollbediensteten Personen Bargeld oder gleichgestellte Zahlungsmittel im Wert von 10.000 € oder mehr, die sie in die oder aus der Europäischen Gemeinschaft verbringen oder befördern, anzeigen. Sollte Grund zur Annahme bestehen, dass das Bargeld bzw. Zahlungsmittel zum Zwecke der Geldwäsche verbracht wurde, erfolgt eine Mitteilung an die zuständige Ermittlungsbehörde.

⁸ Gemäß der allgemeinen Verfügung des Ministers der Justiz des Landes Brandenburg vom 06.10.2010, wurde die Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) zur Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und der Geldwäsche bestimmt. Der Zweigstelle Eberswalde, als Außenstelle der Schwerpunktstaatsanwaltschaft, obliegt insbesondere die Bearbeitung von Verfahren mit dem Schwerpunkt der Geldwäschekriminalität.

2.1.5 Meldungen wegen des Verdachts der Terrorismusfinanzierung

Im Jahr 2016 wurden im Land Brandenburg von den Verpflichteten mittels Geldwäscheverdachtsmeldung gem. § 11 GwG in **sechs** (sieben) Fällen der Verdacht der Terrorismusfinanzierung gemeldet.

Diese Verdachtsmeldungen wurden der Abteilung „Zentraler Staatsschutz/Terrorismusbekämpfung“ des Landeskriminalamtes (LKA 300) zur weiteren Bearbeitung übergeben.

Drei der gemeldeten Fälle betrafen Abnehmer eines fremdenfeindlichen Waffen-Onlineshops, der gegen Überweisung auf ein ungarisches Konto den Versand erlaubnispflichtiger Schusswaffen anbot. Bundesweit wurden eine Reihe weiterer den Shop betreffende Verdachtsmeldungen registriert, die in die Einleitung von Ermittlungsverfahren gegen die Betreiber sowie Abnehmer mündeten.

Zwei der gemeldeten Fälle betrafen sogenannte „Spaßüberweisungen“, bei denen im Verwendungszweck von Transaktionen ein offenkundig nicht ernst zu nehmender Hintergrund (z. B. „waffenfähiges Plutonium“) angegeben wurde. Auch hierbei handelt es sich um ein bundesweit auftretendes Phänomen.

2.2. Ermittlungsergebnisse

Die Ermittlungen wurden bei insgesamt **680** (604) Ersthinweisen aus dem Jahr 2016 und den Vorjahren abgeschlossen.

Bei **446** (413) geldwäscherelevanten Ersthinweisen wurden die Ermittlungen eingestellt, da sich der Verdacht der Geldwäsche gemäß § 261 StGB nicht bestätigt hat. In 150 dieser Fälle wurde durch die Staatsanwaltschaft nach erfolgtem „Clearing“ ein Straftatverdacht gemäß § 152 StPO verneint.

125 (90) Ersthinweise wurden nach der Ermittlung einer anderen Straftat (vorwiegend Betrugsdelikte) an die zuständigen Behörden (Polizeidienststellen anderer Bundesländer, Staatsanwaltschaften, Finanzämter) abgegeben. Dies betraf unter anderem eine Reihe von Ersthinweisen, die Konteneröffnungen mittels gefälschter tschechischer Personaldokumente betrafen. Die Konten wurden anschließend genutzt, um Gelder aus Internetwarenbetrug zu vereinnahmen. Die Sachverhalte konnten einer im Raum Zossen aktiven Tätergruppierung zugeordnet werden, gegen die im LKA 213 bereits in dieser Sache ermittelt wird.

In **76** (99) Ermittlungsverfahren hat sich der Verdacht der Geldwäsche gemäß § 261 StGB bestätigt.

In **33** Fällen wurden durch die Staatsanwaltschaft Anklagen erhoben bzw. Urteile erwirkt. Weit überwiegend erfolgte dies in Form der Beantragung bzw. Verhängung von Strafbefehlen. In einem Fall erfolgte die Verurteilung einer Tatverdächtigen zu einer 6-monatigen Freiheitsstrafe auf Bewährung.

Durch die Bearbeitung geldwäscherelevanter Sachverhalte wurden auf der Grundlage der §§ 261 Abs. 7 StGB und 12 a Abs. 4 ZollVG Vermögenswerte in einer Gesamthöhe von **2,318 Mio EUR** (1,20 Mio. EUR) vorläufig gesichert.

Die Ermittlungen zu **677** (510) entsprechenden Verfahren waren zum Ende des Jahres 2016 noch nicht abgeschlossen.

Über die genannten sechs Fälle hinaus, in denen durch Verpflichtete der Verdacht der Terrorismusfinanzierung geäußert wurde, erfolgte in einer Vielzahl von Vorgängen eine Einbeziehung des LKA 300.

3 Gesamtbewertung und Ausblick

Der Trend zunehmender Ersthinweise auf Geldwäschesachverhalte setzte sich auch im Jahr 2016 unvermindert fort. Seit 2010 ist nahezu eine Verdoppelung zu verzeichnen. Ausschlaggebend waren der Anstieg an Verdachtsmeldungen gemäß § 11 GwG, hierunter auch die erneute Zunahme an Meldungen zum Phänomen des Finanzagenten. Weitere Ursachen für diesen Anstieg sind in der zunehmenden Sensibilisierung der nach dem GwG Verpflichteten sowie in den neuen Regelungen des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention begründet. Mit den veränderten Pflichten für die Geldwäschebeauftragten zur Verhinderung sonstiger strafbarer Handlungen nahm die Zahl von Verdachtsmeldungen, die keine geldwäscherelevante Handlung zum Gegenstand hatten, zu.

Bezüglich der Verteilung der Verdachtsmeldungen auf die Verpflichteten hat sich keine nennenswerte Veränderung ergeben. Die Anzahl der Meldungen sonstiger Verpflichteter⁹ nach dem GwG verharrt weiterhin auf einem sehr niedrigen Niveau. Auch hier spiegelt sich der bundesweit beobachtete Trend in Brandenburg wider.

Der Schwerpunkt bei den Vorfällen zur Geldwäsche lag, wie in den Vorjahren auch, in den Bereichen der Internet- und Betrugskriminalität.

Im Ergebnis der Bearbeitung der Meldungen konnten keine nennenswerten neuen Trends, Typologien oder modi operandi festgestellt werden.

Der in den Vorjahren konstatierte Rückgang der Mitteilungen von Finanzbehörden nach § 31 b AO hat sich nicht fortgesetzt. Die Anzahl der Mitteilungen über Barmittelfeststellungen gemäß § 12 a ZollVG ging hingegen deutlich zurück.

In Bezug auf die Finanzierung des Terrorismus wurden sechs Meldungen erstattet, bei denen sich der Verdacht jeweils nicht bestätigte.

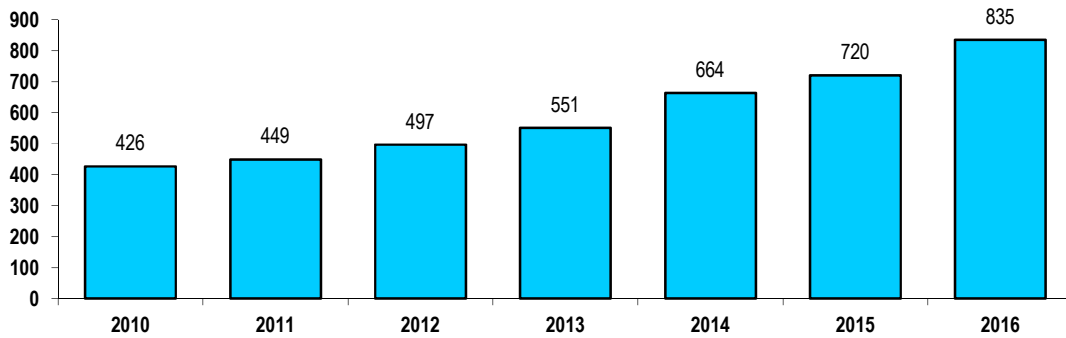
Für 2017 ist ein weiterer Anstieg des Hinweisaufkommens zu prognostizieren. Dies wird auch bereits durch die Zahlen des ersten Quartals 2017 bestätigt.

⁹ § 2 Abs. 1 GwG

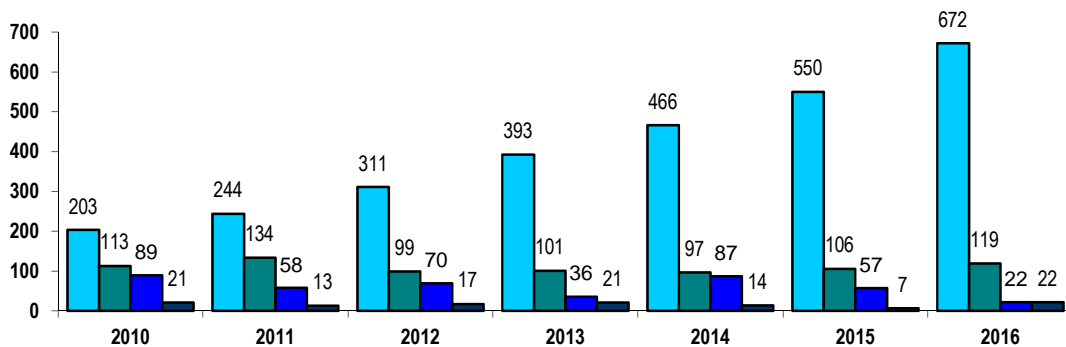
Mit Wirkung vom 26.06.2017 ist das Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen in Kraft getreten. Die für den Bereich der polizeilichen Geldwäschebekämpfung wesentlichsten Änderungen sind durch die Entscheidung zur Verlagerung der Financial Intelligence Unit (FIU) in den Arbeitsbereich des Ministeriums für Finanzen zu erwarten.

4 Anlagen

4.1. Ersthinweise auf Geldwäsche im Land Brandenburg von 2010 bis 2016

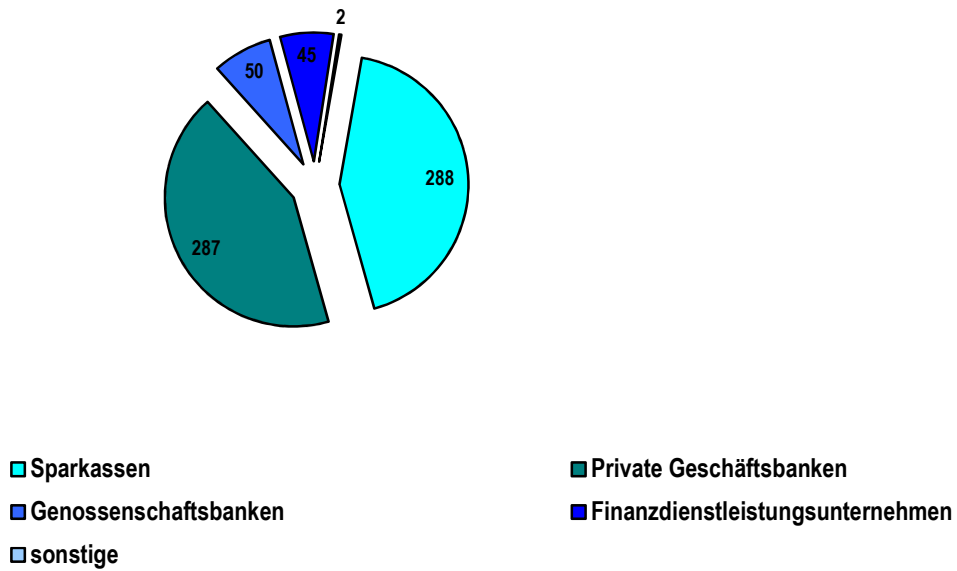


4.2. Verteilung der Ersthinweise auf ihre Rechtsgrundlage

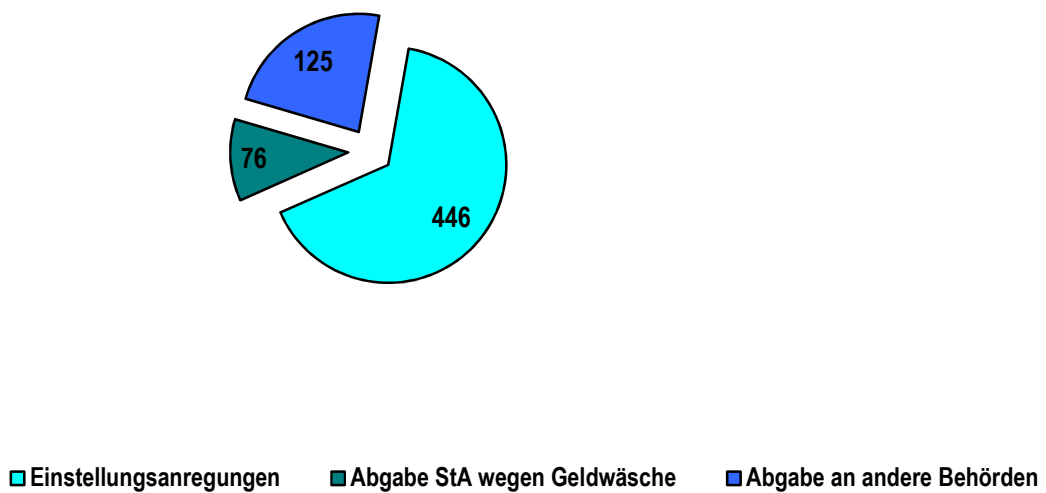


- Verdachtsmeldungen nach § 11 GwG
- Verfahrenszuweisungen nach § 261 StGB
- Bargeldfeststellungen nach § 12 a ZollVG
- Tatsachenmitteilungen nach § 31 b AO

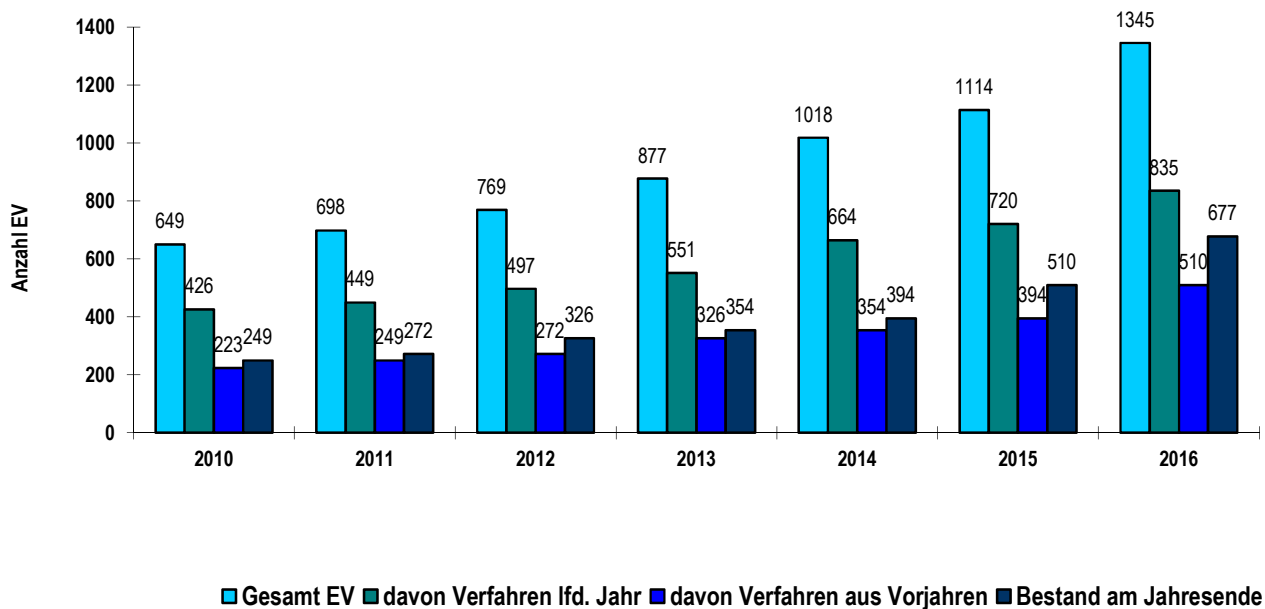
4.3. Meldeverpflichtete nach dem Geldwäschegesetz



4.4. Abschlüsse der Ermittlungsverfahren Geldwäsche



4.5. Bestand von Ermittlungsverfahren Geldwäsche



4.6. Ergebnisse der Sachbearbeitung von Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz sowie sonstige Hinweise auf Geldwäscheverdachtsfälle

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Ersthinweise auf Geldwäsche insgesamt	426	449	497	551	664	720	835
davon Verdachtsmeldungen gemäß GwG	203	244	311	393	466	550	672
davon Mitteilungen gemäß § 31 b AO	21	13	17	21	14	7	22
davon Bargeldfeststellungen gemäß § 12 a ZollVG	89	58	70	36	87	57	22
davon sonstige Hinweise	113	134	99	101	97	106	119
Abschluss von Ermittlungsverfahren	400	426	443	523	621	604	680
davon Einstellungen durch die StA	198	226	266	332	419	413	446
Transaktionssummen (in Millionen EUR)	46,86	63,32	62,41	55,95	184,4 ¹⁰	1.144 ¹¹	173,85
Sicherstellungen insgesamt (in Millionen EUR)	2,29	1,39	6,56	1,03	1,72	1,20	2,32

10 Davon sind zwei Verdachtsmeldungen gem. § 11 GwG über 90 Mio. für ein Darlehen und über 49,5 Mio. EUR für geplante Investitionen enthalten.

11 Davon ist eine Verdachtsmeldung gem. § 11 GwG zu einer angekündigten Auslandstransaktion über eine Mrd. EUR enthalten.